

ARBEITSENTWURF

(Stand: 7. Dezember 2009)

Artikel 1

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Programmankündigungen und Kennzeichnung“.

b) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Jugendschutzsysteme“.

c) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Kennzeichnung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Sinne dieses Staatsvertrages sind:

1. „Angebote“ Inhalte im Rundfunk oder Inhalte von Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages,
 2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter, Anbieter von Plattformen im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages oder natürliche oder juristische Personen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird die Verweisung auf „und § 7 Abs. 1“ gestrichen.
 - bbb) Es wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.
 - bb) In Satz 2 wird der dort angeführten Ziffer „4“ der Buchstabe „a“ angefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.“
5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie

dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.

Die Altersstufe „ab 0 Jahre“ kommt für offensichtlich nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Betracht.

(2) Angebote können entsprechend der Altersstufen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss die Altersstufe sowie die Stelle, die die Bewertung vorgenommen hat, eindeutig erkennen lassen. Private Anbieter können ihre Bewertung einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Überprüfung und Bestätigung vorlegen. Durch die KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen. Die Kennzeichnung von Angeboten, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, die gemäß §§ 7 ff. des Telemediengesetzes nicht vollständig in den Verantwortungsbereich des Anbieters fallen, insbesondere weil diese von Nutzern in das Angebot integriert werden oder das Angebot durch Nutzer verändert wird, setzt voraus, dass der Anbieter nachweist, dass die Einbeziehung oder der Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot verhindert wird, die geeignet sind, die Entwicklung von jüngeren Personen zu beeinträchtigen. Der Anbieter hat nachzuweisen, dass er ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen hat. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft.

(3) Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sind für die Bewertung zu übernehmen. Es sind die Kennzeichen der Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz oder ein dafür von der KJM zur Verfügung gestelltes Kennzeichen zu verwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit den bewerteten Angeboten im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder

2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei der Wahl der Sendezeit und des Sendeumfelds für Angebote der Altersstufe „ab 12 Jahren“ ist dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(6) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 12 Jahren zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(7) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen, Anschrift und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 4 und 5.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM

oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von § 5 Abs. 3 abweichen, wenn die Altersfreigabe nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes länger als 15 Jahre zurückliegt oder das Angebot für die geplante Sendezeit bearbeitet wurde.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Programmankündigungen und Kennzeichnung**

b) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Sendungen muss durch optische oder akustische Mittel zu Beginn der Sendung erfolgen. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen, muss die Sendung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden eine einheitliche Kennzeichnung fest.“

9. Der III. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„III. Abschnitt
Vorschriften für Telemedien**

**§ 11
Jugendschutzsysteme**

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 dadurch genügen, dass

1. Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein geeignetes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder
2. durch ein geeignetes Zugangssystem der Zugang nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnet wird oder
3. er als Vermittler des Zugangs zu Inhalten Dritter ein geeignetes Jugendschutzprogramm bereit hält.

(2) Jugendschutzprogramme müssen einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sein. Unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik sind Jugendschutzprogramme nur dann geeignet, wenn sie

1. auf der Grundlage einer vorhandenen Anbieterkennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ermöglichen,
2. eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kinder und Jugendliche aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beeinträchtigen, und
3. es dem Verwender ermöglichen, im Rahmen eines altersdifferenzierten Zugangs zu Angeboten, die nicht aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrags stammen, festzulegen, inwieweit im Interesse eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden.

(3) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 Nr. 1 müssen zur Anerkennung ihrer Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft ihre Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Eine Anerkennung ist entbehrlich, wenn eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm positiv beurteilt und die KJM das Jugendschutzprogramm nicht innerhalb von vier Monaten beanstandet hat. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder nach Ablauf der Frist gemäß Satz 4 beanstandet werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder der Anbieter eines Jugendschutzprogramms keine Vorkehrungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik ergreift.

(4) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes zur Prüfung, ob die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind, einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen

Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen oder einem von einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle positiv beurteiltes Jugendschutzprogramm den Status eines Modellversuchs verleihen.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Zugangssysteme nach Absatz 1 Nr. 2, die den Zugang zu Inhalten nach § 4 Abs. 2 eröffnen, müssen gewährleisten, dass eine Volljährigkeitsprüfung über einer persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten. Soweit der Zugang zu anderen Inhalten eröffnet wird, ist bei der Ausgestaltung der Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen.

§ 12

Kennzeichnung

Für Telemedien muss die Kennzeichnung so umgesetzt werden, dass Jugendschutzprogramme diese Kennzeichnung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs nutzen können. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden eine einheitliche Kennzeichnung fest.“

[10. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Benehmen mit“ die Wörter „den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“ eingefügt.]

11. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jungschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt der Hinweis zunächst an diese Einrichtung.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Für Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die aufgrund einer zum 1. Januar 2010 bestehenden Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes tätig sind, gelten als anerkannt, soweit es die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierten Filmen betrifft, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden. Die jeweilige Einrichtung zeigt die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Satz 5 der KJM an.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Erfüllt eine nach Absatz 4 anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag im Einzelfall nicht, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM Beanstandungen aussprechen oder eine öffentliche Anhörung durchführen. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten entwickeln hierzu Verfahrenskriterien. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch den Veranstalter“ ein Komma und der Halbsatz „mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1,“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

[aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder unterwirft er sich ihren Statuten“ gestrichen.]

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

c) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich danach keine Zuständigkeit oder bei Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen, ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

15. In § 23 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

Hinweis: Der OWi-Katalog bedarf im Einzelnen noch der Anpassung.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „oder § 7 Abs.1“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird.

3b. entgegen § 5 Abs. 2 sein Angebot nicht oder mit einer offenbar zu niedriger Altersstufe bewertet oder kennzeichnet,“

cc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Telemedienangebote verbreitet oder zugänglich macht, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen anzunehmen ist, ohne sicherzustellen, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden,“.

ee) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a. Werbung entgegen § 6 Abs. 2 bis 5 verbreitet,“

ff) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten benennt oder dieser offensichtlich nicht die erforderliche Fachkunde besitzt,“

gg) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 7 Abs. 3 nicht die wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar hält,“.

hh) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Sendungen entgegen der nach § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Altersfreigabe verbreitet, ohne dass die KJM oder eine hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abweichend beurteilt,“

ii) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. eine Kennzeichnung vornimmt, die nicht den Maßgaben von § 12 entspricht,“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am.....in Kraft. Sind bis zum.....nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Anhang zum Arbeitsentwurf zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Folgende noch offene Fragen sollen in der Anhörung abschließend geklärt werden:

- 1) Welcher Anbieterbegriff ist den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zugrunde zu legen?
- 2) Welche Auswirkungen hätte eine Festlegung der Sendezeit ab 20.00 Uhr für Sendungen, die für Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet sind?
- 3) Soll ein Altersverifikationsverfahren für Telemedienangebote der Einstufung ab 18 Jahre staatsvertraglich vorgeschrieben werden, sodass sie indizierten Inhalten gleichgestellt sind?
- 4) Würde es der Verfahrensbeschleunigung dienen, für das Aufsichtsverfahren der KJM Fristen entsprechend der Verjährungsfristen in Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzusehen?